# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 299 endg.

Brüssel, den 30. August 1991

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit seinem Beschluß vom 18./19. Juni 1990 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Norwegen und Schweden Verhandlungen aufzunehmen; als Grundlage sollten dabei die für die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten erarbeiteten Verhandlungsdirektiven dienen.

2. Die Kommission hat in Absprache und enger Beratung mit den Mitgliedstaaten die Verhandlungen mit einer gemeinsamen Delegation aus Norwegen und Schweden geführt. Es konnte Einigung über einen Text erzielt werden, demzufolge alle den Luftverkehr betreffenden Gemeinschaftsbestimmungen in Norwegen und Schweden gelten sollen.

3. Der Entwurf des Abkommens, der diesem Vorschlag für einen Beschluß des Rates beigefügt ist, gliedert sich in sechs Kapitel, einen Anhang und drei Protokolle.

Kapitel I bezieht sich auf den Geltungsbereich des Abkommens. Darin wird festgelegt, daß der "gemeinschaftliche Besitzstand" und die Auslegungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und der Kommission anwendbar sind.

Kapitel II enthält die aus dem Vertrag übernommenen Wettbewerbsregeln.

Kapitel III begründet das Recht der Kommission, die Wettbewerbsregeln sowie die zum "Besitzstand" gehörenden Verordnungen und Richtlinien in Norwegen und Schweden unmittelbar durchzuführen.

Kapitel IV — setzt einen Gemischten Ausschuß ein und erläutert dessen Aufgaben. Er enthält Bestimmungen über Konsultationen sowie ein Verfahren um sicherzustellen, daß künftige Gemeinschaftsbestimmungen über den Luftverkehr Bestandteil des Abkommens werden.

Kapitel V — enthält Bestimmungen für Konsultationen und ein Verfahren in bezug auf Beziehungen zu dritten Ländern und zu internationalen Organisationen.

Kapitel VI — enthält Bestimmungen hinsichtlich des Inkrafttretens und der Überarbeitung des Abkommens. Dazu gehört auch die Bestimmung, daß das Abkommen an dem Tag außer Kraft tritt, an dem ein Abkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft tritt.

Der Anhang — enthält eine Auflistung des einschlägigen "gemeinschaftlichen Besitzstands" und dehnt den Geltungsbereich der Verordnungen und Richtlinien auf Norwegen und Schweden aus.

Protokoll 1 — bezieht sich auf künftige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Die Parteien kommen überein, daß einschlägige von der Gemeinschaft ausgearbeitete Verordnungen und Richtlinien für eine Einbeziehung in das Abkommen in Betracht gezogen werden.

Protokoll 2 — übernimmt Erklärungen des Rates und der Kommission zur Durchführung bestimmter Artikel verschiedener Verordnungen und Richtlinien des Rates, um eine einheitliche Durchführung des Abkommens durch alle Vertragsparteien zu gewährleisten.

Protokoll 3 legt den Standpunkt dar, den der Rat hinsichtlich des Problems der Überlastung im europäischen Flugverkehr einnimmt.

4. Die Kommission ist der Auffassung, daß der Abkommenstext den Verhandlungsirektiven des Rates entspricht und schlägt dem Rat vor, den beigefügten Vorschlag für einen Beschluß zu verabschieden.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission(1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 18. und 19. Juni 1990 beschlossen, die Verhandlungen mit Norwegen und Schweden nicht länger aufzuschieben, und die Kommission ermächtigt, die Verhandlungen mit diesen beiden Ländern aufzunehmen; als Grundlage sollten dabei die für die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten erarbeiteten Verhandlungsdirektiven dienen.

Die Kommission hat die Verhandlungen während ihres gesamten Verlaufs in Absprache und enger Beratung mit den Mitgliedstaaten geführt.

Das Abkommen erlaubt für den aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden bestehenden Raum die Schaffung von für die Zivilluftfahrt anwendbaren Normen, die es ermöglichen, ein einheitliches System von Regeln in Bezug auf den Marktzugang, die Verkehrskapazitäten der Unternehmen sowie für die Preisbildung in diesem Bereich zu etablieren;

Der Abschluss dieses Abkommens berührt die gemeinsame Handelspolitik und muss daher auf der Grundlage von Artikel 113 des EWG-Vertrages erfolgen, die technischen Regeln sind im Vergleich zu den vorangegangenen Bestimmungen lediglich ergänzender Art;

---

(1)

Schliesslich entspricht der Abkommenstext, der bei den Verhandlungen vereinbart wurde, den Verhandlungsdirektiven für den Abschluß eines Abkommens zwischen der EWG und den EFTA-Staaten über die Zivilluftfahrt -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden über die Zivilluftfahrt wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Text des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates erledigt die in Artikel 23 des Abkommens vorgesehenen Formalitäten.

Artikel 3

Die Kommission, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 13 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

# ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, DEM KÖNIGREICH NORWEGEN UND DEM KÖNIGREICH SCHWEDEN ÜBER DIE ZIVILLUFTFAHRT

Die Vertragsparteien -

in dem Wunsche, auf dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden Regeln für die zivile Luftfahrt einzuführen, die unbeschadet derer im EWG-Vertrag und insbesondere der Gemeinschaftsbefugnisse aufgrund der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags und der daraus abgeleiteten Wettbewerbsregeln gelten;

in der Erkenntnis, daß diese Regeln auf die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften zu gründen sind;

in dem Wunsche, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden und zu einer möglichst einheitlichen Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens sowie der im wesentlichen darin übernommenen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu kommen;

in der Erwägung, daß das Abkommen dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsregeln und der Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht vorgreifen darf und an dem Tage ausläuft, an dem ein Abkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über diesen Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft tritt -

sind wie folgt übereingekommen:

## KAPITEL 1

### Artikel 1

1. Dieses Abkommen legt für die Vertragsparteien Regeln im Bereich der Zivilluftfahrt fest. Diese Regeln gelten unbeschadet derer im EWG-Vertrag und insbesondere der Gemeinschaftsbefugnisse aufgrund der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags und der daraus abgeleiteten Wettbewerbsregeln.

2. Zu diesem Zweck gelten die Verordnungen und Richtlinien, die jeweils im Anhang aufgeführt sind, unter nachstehenden Bedingungen. Die Auslegung ihrer Bestimmungen entspricht der des Gerichtshofs der

Europäischen Gemeinschaften oder der EG-Kommission (nachstehend Kommission genannt), die für Artikel 4 bis 6, die entsprechenden Artikel des EWG-Vertrags und die genannten Verordnungen und Richtlinien gelten. Nach der Unterzeichnung des Abkommens erfolgende Auslegungen werden Norwegen und Schweden übermittelt.

Auf Antrag einer Vertragspartei findet im Gemischten Ausschuß ein Meinungsaustausch gemäß Artikel 13 über die Auswirkungen solcher Auslegungen auf die reibungslose Durchführung des Abkommens statt.

3. Die Parteien des Abkommens treffen alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen um sicherzustellen, daß die Verpflichtungen aus diesem Abkommen eingehalten werden, und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

## Artikel 2

Jeder Flugdienst im Sinne dieses Abkommens, der von Scandinavian Airlines System (SAS) zwischen einem der Staaten, in dem die Muttergesellschaft registriert ist, und einem anderen Staat in der Gemeinschaft betrieben wird, gilt als Flugdienst der dritten oder vierten Freiheit.

## KAPITEL 2

### Artikel 3

Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 6 sowie des Anhangs gelten, soweit sie den Luftverkehr oder einen mit ihm zusammenhängenden im Anhang genannten Bereich betreffen.

### Artikel 4

1. Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet bezwecken oder bewirken, insbesondere

   a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
   b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;

c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;

d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,

- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,

- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

## Artikel 5

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem unter das Abkommen fallenden Gebiet oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

## Artikel 6

1. Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, sind in Schweden oder Norwegen oder einem Mitgliedstaat der EWG staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Abkommen unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

2. Mit dem Abkommen vereinbar sind:

a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung aufgrund der Herkunft der Waren gewährt werden;

b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Ereignisse verursacht worden sind.

3. Als mit dem Abkommen vereinbar können angesehen werden:

a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten mit außergewöhnlich niedrigem Lebensstandard oder erheblicher Unterbeschäftigung;

b) Beihilfen zur Durchführung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben einer Vertragspartei;

c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

## Artikel 7

1. Die Bestimmungen des Artikels 6 sind wie folgt durchzuführen:

- im Falle Norwegens und Schwedens durch Anwendung der Absätze 2 bis 6 und der einschlägigen nationalen Bestimmungen und Verordnungen dieser Staaten;

- im Falle der EWG im Rahmen des Vertrags von Rom.

2. Hinsichtlich der von Norwegen und Schweden gewährten Beihilfen überprüft die Kommission in Zusammenarbeit mit Norwegen und Schweden fortlaufend die dort bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und die Durchführung des Abkommens erfordern.

3. Stellt die Kommission nach Aufforderung der Beteiligten, sich zu äußern, fest, daß eine von einem dieser Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Abkommen nach Artikel 6 unvereinbar ist oder daß sie mißbräuchlich angewandt wird, so unterrichtet sie den betreffenden Staat und beantragt deren Aufhebung oder Änderung binnen einer von ihr festgesetzten Frist.

4. Sofern der betreffende Staat den anderen Vertragsparteien nicht mitteilt, daß er mit dem beantragten Vorgehen nicht einverstanden ist, trifft er die erforderlichen Maßnahmen und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

5. Ist der betreffende Staat mit dem von der Kommission beantragten Vorgehen nicht einverstanden, so wird die Angelegenheit binnen 21 Tagen dem Gemischten Ausschuß unterbreitet, der innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vorlage zusammentritt.

6. Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Änderung von Beihilfen rechtzeitig unterrichtet, so daß sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, daß ein derartiges Vorhaben nach Artikel 6 mit dem Abkommen unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 3 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Staat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor in diesem Verfahren eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

## KAPITEL 3

### Artikel 8

1. Norwegen und Schweden sorgen dafür, daß die Kommission die im Anhang vorgesehenen Informationen über die Durchführung der Artikel 4 und 5 sowie des Anhangs erhält.

2. Kann die Kommission, wie im Anhang zu diesem Abkkommen vorgesehen, die Informationen unmittelbar von den Unternehmen anfordern, so erteilen Norwegen und Schweden der Kommission diese Informationen und/oder organisieren auf Antrag zu einem bestimmten Termin einen direkten Besuch bei den Unternehmen und fordern die Kommission unter Wahrung der einschlägigen im nationalen Recht festgelegten verfahrenstechnischen Sicherheiten zur Teilnahme auf.

## Artikel 9

1. Norwegen und Schweden sorgen dafür, daß die Artikel 4, 5 und 6 sowie die Bestimmungen der im Anhang aufgeführten Verordnungen und Richtlinien auf ihren Gebieten ebenso rechtswirksam durchgeführt werden wie in der EWG.

2. Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die aus den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und den obengenannten Verordnungen und Richtlinien erwachsenden Rechte vor den nationalen Gerichtshöfen geltend gemacht werden können.

## Artikel 10

Alle Fragen bezüglich der Gültigkeit von Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane gemäß Artikel 4, 5, 6 und 7 sowie den im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführten Verordnungen und Richtlinien fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

## Artikel 11

1. Enthält ein Beschluß einen an Norwegen und/oder Schweden gerichteten Antrag, gemäß den im Anhang aufgeführten Verordnungen und Richtlinien vorzugehen, so trifft der jeweilige Staat, sofern er nicht die anderen Vertragsparteien davon unterrichtet, daß er mit dem beantragten Vorgehen nicht einverstanden ist, die erforderlichen Maßnahmen und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

2. Ist der betreffende Staat mit dem von der Kommission beantragten Vorgehen nicht einverstanden, so wird die Angelegenheit binnen 21 Tagen dem in Artikel 13 genannten Gemischten Ausschuß unterbreitet, der innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Vorlage, zusammentritt.

# KAPITEL 4

## Artikel 12

1. Das Recht jeder Vertragspartei, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften in einem Bereich, der durch dieses Abkommen geregelt wird, einseitig zu ändern, bleibt von dem Abkommen unberührt, sofern der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt bleibt und die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 13 Absatz 2 eingehalten werden.

2. Sobald eine Vertragspartei eine Änderung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften angenommen hat, setzt sie innerhalb von höchstens acht Tagen die anderen Vertragsparteien über den in Artikel 13 genannten Gemischten Ausschuß davon in Kenntnis. Der Gemischte Ausschuß führt binnen 14 Tagen einen Meinungsaustausch über die Auswirkungen einer solchen Änderung auf die reibungslose Durchführung des Abkommens.

3. Der Gemischte Ausschuß

   - beschließt entweder, das Abkommen zu überprüfen und erforderlichenfalls die betreffenden Änderungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darin zu übernehmen;

   - oder entscheidet, daß die betreffenden Änderungen als mit dem Abkommen vereinbar anzusehen sind;

   - oder beschließt eine andere Maßnahme, um die reibungslose Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.

## Artikel 13

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der für die Verwaltung des Abkommens zuständig ist und seine reibungslose Durchführung gewährleistet. Er gibt zu diesem Zweck Empfehlungen ab und beschließt einstimmig. Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden von den Vertragsparteien nach deren eigenen Vorschriften in Kraft gesetzt.

2. Um eine reibungslose Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und halten auf Antrag einer Partei im Gemischten Ausschuß Konsultationen ab.

3. Der Gemischte Ausschuß gibt sich spätestens 21 Tage nach Inkrafttreten des Abkommens eine Geschäftsordnung.

4. Der Gemischte Ausschuß besteht aus je einem Vertreter Norwegens und Schwedens einerseits und der EWG andererseits.

5. Norwegen bzw. Schweden und die EWG übernehmen abwechselnd den Vorsitz des Gemischten Ausschusses; das Verfahren hierfür wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

6. Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung des Gemischten Ausschusses ein, um die allgemeine Durchführung des Abkommens zu prüfen, und auf Antrag einer der Vertragsparteien, wann immer besondere Umstände es erfordern.

7. Darüber hinaus tritt der Gemischte Ausschuß gemäß Artikel 1, 7, 11 und 12 zusammen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Beschlußfassung zurückgestellt bis zu einer nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses, die unter den in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Bedingungen binnen zwei Monaten nach der Zurückstellung stattfinden muß.

8. Der Gemischte Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

## Artikel 14

1. Ein Beschluß des Gemischten Ausschusses ist für die Vertragsparteien bindend.

2. Wird ein Beschluß des Gemischten Ausschusses nach Auffassung einer der Vertragsparteien von einer anderen Vertragspartei nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kann erstere eine Erörterung der Frage im Gemischten Ausschuß beantragen. Kann der Gemischte Ausschuß die Frage nicht binnen zwei Monaten nach seiner Befassung klären, so wird das Abkommen hinfällig.

3. Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Jeder Beschluß enthält das Datum seiner Durchführung in dem Gebiet der drei Vertragsparteien sowie etwaige andere Angaben, die für die Wirtschaft von Interesse sein könnten. Erforderlichenfalls werden die Beschlüsse zur Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß deren eigenen Verfahren vorgelegt.

4. Die Vertragsparteien unterrichten einander über den Abschluß dieser Formalität. Ist nach Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Annahme eines Beschlusses durch den Gemischten Ausschuß eine solche Unterrichtung nicht erfolgt, so gilt Absatz 5 sinngemäß.

5. Beschließt der Gemischte Ausschuß nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt seiner Befassung gemäß Artikel 1 Absatz 2, 7 Absatz 5, 9 Absatz 1, 11 Absatz 2 und 12 Absatz 3, so wird das Abkommen hinfällig.

6. Im Falle der in Artikel 12 genannten Rechtsvorschriften, die zwischen der Unterzeichnung des Abkommens und seinem Inkrafttreten erlassen wurden und über die die anderen Vertragsparteien unterrichtet worden sind, gilt als Tag der Unterrichtung der Tag der in Absatz 5 genannten Befassung. Der Gemischte Ausschuß kann frühestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Abkommens einen Beschluß fassen.

## KAPITEL 5

### Artikel 15

Die Vertragsparteien konsultieren einander auf Antrag einer der Parteien gemäß den Verfahren nach Artikel 16, 17 und 18

a) über Fragen des Luftverkehrs, die in internationalen Organisationen erörtert werden, und

b) die verschiedenen Aspekte der Entwicklung in den Luftverkehrsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und Drittländern sowie die Durchführung der wichtigen Teile bilateraler oder multilateraler Abkommen in diesem Bereich.

Die Konsultationen finden binnen eines Monats nach dem Antrag oder, in dringenden Fällen, so bald wie möglich statt.

## Artikel 16

1. Hauptziel der Konsultationen nach Artikel 15 Buchstabe a) ist es,

   a) gemeinsam festzustellen, ob die Fragen Probleme von gemeinsamem Interesse aufwerfen, und

   b) je nach Art solcher Probleme gemeinsam zu überlegen,

      - ob das Vorgehen der Vertragsparteien innerhalb der betreffenden internationalen Organisationen koordiniert werden sollte, oder

      - ob ein anderes Vorgehen angezeigt wäre.

2. Die Vertragsparteien tauschen so bald wie möglich alle Informationen aus, die für die in Absatz 1 genannten Ziele von Belang sind.

## Artikel 17

1. Hauptziel der Konsultationen nach Artikel 15 Buchstabe b) ist es, die einschlägigen Fragen zu erörtern und zu überlegen, wie am besten vorzugehen ist.

2. Bei den in Absatz 1 genannten Konsultationen unterrichten die Vertragsparteien einander über die Entwicklungen, die im Luftverkehr stattgefunden haben, sowie über die Durchführung der in diesem Bereich geschlossenen bilateralen oder multilateralen Abkommen, wenn dies ihres Erachtens dazu beitragen kann, Probleme von gemeinsamem Interesse aufzuzeigen.

## Artikel 18

1. Die Konsultationen nach Artikel 15, 16 und 17 finden im Rahmen des Gemischten Ausschusses statt.

2. Die Informationen und Konsultationen nach Artikel 15, 16 und 17 fallen unter das Berufsgeheimnis.

## KAPITEL 6

### Artikel 19

1. Das Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

2. Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch Notifikation an die anderen Vertragsparteien kündigen. Das Abkommen tritt ein Jahr nach dem Tag der Notifikation außer Kraft.

3. Das Abkommen tritt an dem Tag außer Kraft, an dem ein Abkommen zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft tritt.

### Artikel 20

Das Abkommen wird auf Antrag einer Vertragspartei und in jedem Fall ein Jahr nach seinem Inkrafttreten überprüft.

## Artikel 21

Vor Inkrafttreten des Abkommens passen Norwegen und Schweden ihre einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften diesem Abkommen an.

## Artikel 22

Mit dem Abkommen werden die einschlägigen Bestimmungen bilateraler Vereinbarungen zwischen Norwegen und/oder Schweden einerseits und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft andererseits aufgehoben.

## Artikel 23

1. Das Abkommen ist von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren zu genehmigen oder zu ratifizieren; die Vertragsparteien unterrichten einander über den Abschluß der hierzu nötigen Verfahren.

2. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifizierungsurkunde hinterlegt wird.

3. Das Abkommen und die Ratifizierungsurkunden werden in den Archiven des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

## Artikel 24

Dieses Abkommen ist in allen Amtssprachen der Gemeinschaft (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch) sowie in norwegischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**ANHANG**

**Für die Zwecke dieses Abkommens fallen Norwegen und Schweden unter die Begriffe "Mitgliedstaaten" und "Gemeinschaft", wie sie in den folgenden EWG-Richtlinien und -Verordnungen verwendet werden.**

1. **(EWG) Nr. 2343/90**

   **Verordnung des Rates vom 24. Juli 1990 über den Zugang von Luftverkehrsunternehmen zu Strecken des innergemeinschaftlichen Linienflugverkehrs und über die Aufteilung der Kapazitäten für die Personenbeförderung zwischen Luftverkehrsunternehmen im Linienflugverkehr zwischen Mitgliedstaaten**

   **Artikel 1, 2, 3 Absatz 1, 4 bis 10, 11 mit Ausnahme von Absatz 2, 12 bis 14 und 17**

2. **(EWG) Nr. 2342/90**

   **Verordnung des Rates vom 24. Juli 1990 über Tarife im Linienflugverkehr**

   **Artikel 1 bis 11 und 14**

3. (EWG) Nr. 294/91

Verordnung des Rates vom 4. Februar 1991 über den Betrieb von Luftfrachtdiensten zwischen Mitgliedstaaten

Artikel 1, 2, 3 Absatz 1 und 4 bis 11

4. (EWG) Nr. 17/62

Verordnung des Rates vom 6. Februar 1962 zur Durchführung der Artikel 85 und 86 des Vertrages, geändert durch die Verordnungen 59, (EWG) Nr. 118/63 und (EWG) Nr. 2822/71

Artikel 1 bis 9, 10 Absatz 1 und 2, 11 bis 14, 15 mit Ausnahme von Absatz 3, 16 Absatz 1 und 2 sowie 17 bis 24

Jede Bezugnahme auf Artikel 85 oder 86 in der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

5. (EWG) Nr. 3975/87

Verordnung des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftverkehrsunternehmen

Artikel 1 bis 7, 8 Absatz 1 und 2, 9, 10, 11, 12 mit Ausnahme von Absatz 3, 13 mit Ausnahme von Absatz 3 sowie 14 bis 20

Jede Bezugnahme auf Artikel 85 oder 86 der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

6. (EWG) Nr. 3976/87

Verordnung des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

Artikel 1 bis 5, 7 und 9

Jede Bezugnahme auf Artikel 85 oder 86 der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

7. (EWG) Nr. 2344/90

Verordnung des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

Artikel 1 und 2

Jede Bezugnahme auf Artikel 85 oder 86 in der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

8. (EWG) Nr. 82/91

Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 1990 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in bezug auf Versorgungsleistungen auf Flughäfen

Artikel 1 bis 5

Jede Bezugnahme auf Artikel 85 oder 86 in der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

9. (EWG) Nr. 83/91

Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 1990 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Vereinbarungen zwischen den Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr

Artikel 1 bis 13

Jede Bezugnahme auf Artikel 85 oder 86 in der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

10. (EWG) Nr. 84/91

Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 1990 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zur gemeinsamen Planung und Koordinierung der Kapazität, der Aufteilung der Einnahmen, der Tarifkonsultationen im Fluglinienverkehr sowie der Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen

Artikel 1 bis 6

Jede Bezugnahme auf Artikel 85 oder 86 in der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

11. (EWG) Nr. 295/91

Verordnung des Rates vom 4. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr

Artikel 1 bis 10

12. (EWG) Nr. 2299/89

Verordnung des Rates vom 24. Juli 1989 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen

Artikel 1 bis 22

13. 80/1266/EWG

Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1980 über die künftige Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Flugunfalluntersuchung

Artikel 1 und 2

14. 80/51/EWG

Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschall-Luftfahrzeugen, geändert durch die Richtlinie 83/206/EWG des Rates vom 21. April 1983

Artikel 1 bis 8

15. 89/629/EWG

Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschall-Strahlflugzeugen

Artikel 1 bis 7

16. 90/314/EWG

Richtlinie des Rates über Pauschalreisen

Artikel 1 bis 9

17. (EWG) Nr. 4064/89

Verordnung des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

Artikel 1 bis 8, 9 Absatz 1 bis 8, 10 bis 18, 19 Absatz 1 und 2, 20 bis 23 sowie 25

Jede Bezugnahme auf die Artikel 85 oder 86 in der Verordnung ist als Bezugnahme auf Artikel 4 bzw. 5 dieses Abkommens zu verstehen.

18. 80/723/EWG

Richtlinie der Kommisson vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, geändert durch die Richtlinie 85/413/EWG der Kommission vom 24. Juli 1985

Artikel 1 bis 8

19. (EWG) Nr. 2367/90

Verordnung der Kommission vom 25. Juli 1990 über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

Artikel 1 bis 20

20. (EWG) Nr. 4261/88

Verordnung der Kommission vom 16. Dezember 1988 über die Beschwerden, Anträge sowie über die Anhörung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates

Artikel 1 bis 15

PROTOKOLL 1

DIE VERTRAGSPARTEIEN -

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen sieht die Einbeziehung künftiger Rechtsvorschriften über die Zivilluftfahrt vor.

Die EWG hat bereits den Erlaß von Rechtsvorschriften in verschiedenen Bereichen angekündigt.

Diese Rechtsvorschriften dürfen in der Zukunft keine Probleme aufwerfen -

sind übereingekommen, daß Rechtsvorschriften u.a. in folgenden Bereichen gemäß Artikel 12 für eine Einbeziehung in das Abkommen in Betracht gezogen werden:

- Konsultationen zwischen Flughäfen und Flughafenbenutzern
- Gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen und Harmonisierung
- Zeitnischenzuweisung
- Zulassung von Luftverkehrsunternehmen und Zuteilung von Streckenrechten
- Gemeinsame Anforderungen für Flugsicherungsausrüstungen
- Kabotage
- Mehrwertsteuer
- Abschaffung des abgabenfreien Verkaufs im Verkehr zwischen den Vertragsparteien
- Beziehungen zu Drittländern
- Verdrängungspraktiken.

PROTOKOLL 2

DIE VERTRAGSPARTEIEN -

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen muß in allen Vertragsparteien einheitlich durchgeführt werden.

Der Rat und die Kommission der EWG haben bereits wichtige Anhaltspunkte für die Durchführung bestimmter Artikel festgelegt -

sind wie folgt übereingekommen:

1. Bei Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 5 der Verordnung unter Punkt 2 des Anhangs auf Tarife im Bedarfsflugverkehr muß das auf dem Markt angebotene Produkt der Qualität und den Bedingungen nach gleichwertig sein. Wichtig für die Bewertung ist, ob zusätzliche Leistungen wie Unterkunft inbegriffen sind wie auch, ob der Tarif im Bedarfsflugverkehr regulär und in Übereinstimmung mit der Definition nach Artikel 2 Buchstabe b) (iii)(2) angeboten wird, wobei die Kommission erforderlichenfalls die Tarife unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Kampfpreise zu beurteilen hat.

2. Mitgliedstaaten, die die Vergünstigungen nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung unter Punkt 1 des Anhangs in Anspruch nehmen, gewähren für die betreffenden Flughäfen keine neuen Rechte zu Bedingungen, die ihre EG-Partner gegenüber Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern benachteiligen würden; andernfalls laufen sie Gefahr, diese Vergünstigungen einzubüßen.

3. Wird Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung unter Punkt 1 des Anhangs herangezogen, so prüft die Kommission neben der Kapazitätsauslastung auch die Marketinganstrengungen und die Produkte von Luftverkehrsunternehmen aus dem Mitgliedstaat mit dem geringeren Marktanteil und untersucht, ob normalerweise ein höherer Marktanteil zu erwarten wäre. Ist dies der Fall, so prüft die Kommission weiter, ob die Möglichkeiten der betreffenden Luftverkehrsunternehmen, sich auf dem Markt zu behaupten, nicht durch Probleme aufgrund einer Überlastung der Flughäfen, der Marktstruktur und/oder der direkten Auswirkungen eines hohen Anteils des Bedarfsflugverkehrs eingeschränkt sind.

Bei der Entscheidung, die 7,5 Prozentpunkte zu senken, geht die Kommission von folgenden Relationen aus:

| Marktanteil | Verringerte Zuwachsrate |
|---|---|
| zwischen 30 und 25 % | 5 |
| weniger als 25 % | 4 |

PROTOKOLL 3

DIE VERTRAGSPARTEIEN

- unterstreichen die Notwendigkeit der Fortsetzung und Intensivierung der Arbeit im Rahmen von Eurocontrol, um die Probleme der Überlastung im europäischen Flugverkehr anzugehen und zu lösen;

- weisen darauf hin, daß alle Mitgliedstaaten einen Beitritt zum Eurocontrol-Übereinkommen ernstlich in Erwägung ziehen sollten;

- fordern die Mitgliedstaaten auf, zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß der Zivilluftfahrt mehr Luftraum zugewiesen und dieser flexibler und rationeller genutzt wird;

- begrüßen die Bemühungen der einschlägigen Gremien um Fortschritte bei der Erarbeitung kompatibler technischer Spezifikationen und Leistungsanforderungen für Flugsicherungssysteme und -ausrüstungen.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 299 endg.

# DOKUMENTE

**DE** **11 07**

---

Katalognummer : CB-CO-91-378-DE-C

ISBN 92-77-75486-9

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg